

RS OGH 1988/9/1 12Os99/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1988

Norm

JGG 1961 §13 Abs1 B

JGG 1961 §13 Abs2 B

Rechtssatz

Eine Verlängerung der gemäß § 13 Abs 1 JGG bestimmten Probezeit ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zeigt sich, daß die Besserung des Verurteilten trotz einer während der Probezeit verübten Tat auch ohne Ausspruch und Vollzug der Strafe erzielt werden kann, so unterbleiben die entsprechenden Anordnungen und es läuft die Probezeit weiter.

Entscheidungstexte

- 12 Os 99/88

Entscheidungstext OGH 01.09.1988 12 Os 99/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0088667

Dokumentnummer

JJR_19880901_OGH0002_0120OS00099_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at